

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 8 0 / 2 0 2 2 / I V

Datum:
21.04.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Übernahme von Heizkosten im SGB II sowie im
SGB XII**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	03.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	05.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit und des Gemeinderates nehmen die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Da bei Heizkosten seit Jahresmitte 2021 extreme Preissteigerungen zu verzeichnen seien, fordert die Fraktion DIE LINKE mit Antrag Nummer: 0026/2022/AN vom 3.2.2022 die Verwaltung auf, Nachforderungen für Heizkosten im SGB II sowie im SGB XII als konkret angemessen zu bewerten, wenn sie sich im Rahmen von Preissteigerungen seit Erlass der geltenden Richtwerte bewegten. In diesen Fällen sei davon auszugehen, dass sie nicht auf einem Mehrverbrauch, sondern auf gestiegenen Preisen beruhten. Die Informationsvorlage nimmt hierzu Stellung.

Begründung:

DIE LINKE hat die Verwaltung mit Antrag 0026/2022/AN vom 03.02.2022 aufgefordert, im Rahmen ihres Weisungsrechts die geltenden Regelungen für die Übernahme der Kosten für Heizung im SGB II sowie im SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass Nachforderungen für Heizkosten als konkret angemessen zu bewerten seien, wenn sie sich im Rahmen von Preissteigerungen seit Erlass der geltenden Richtwerte bewegen. In diesen Fällen sei davon auszugehen, dass sie nicht auf einem Mehrverbrauch, sondern auf gestiegenen Preisen beruhen. Hintergrund des Antrags sei, dass seit Jahresmitte 2021 bei Heizkosten extreme Preissteigerungen zu verzeichnen seien.

1. Ausgangslage

Nach Aussage der Stadtwerke Heidelberg (SWHD) waren die Energiepreise bis zum Jahresende 2021 vergleichsweise stabil, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 sogar identisch. Zum Jahresbeginn 2022 sind die Preise jedoch deutlich gestiegen - der Gaspreis bei den SWHD seit dem Jahreswechsel beispielsweise um 28%.

Durch den Krieg in der Ukraine ist spätestens zum Jahreswechsel 2022/2023 mit weiteren drastischen Steigerungen zu rechnen, deren Ausmaß nach Auskunft der Stadtwerke Heidelberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist.

2. Rechtliche Betrachtung:

Gemäß § 35 Absatz 4 SGB XII werden Bedarfe für Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit bemisst sich vor allem nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten und den örtlichen Verhältnissen. Die Angemessenheitsprüfung findet mehrstufig statt:

Bei den Stadtwerken Heidelberg werden turnusmäßig die aktuellen Preise abgefragt und auf deren Grundlage pauschale Werte für eine erste Prüfung festgelegt.

Reichen die pauschalen Werte für die Anerkennung der tatsächlichen Kosten nicht aus, wird die Angemessenheit der Heizkosten auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs ermittelt. Als angemessen wird ein Verbrauch von 160 kWh je qm tatsächlicher bzw. maximal angemessener Wohnfläche im Jahr betrachtet. Dieser Verbrauch wurde aktuell von den Stadtwerken Heidelberg als durchschnittlicher Verbrauch für Heidelberg bestätigt. Sofern der tatsächliche Verbrauch nicht über diesem Verbrauch liegt, werden die tatsächlichen Kosten in voller Höhe als Bedarf anerkannt.

Können die tatsächlichen Heizkosten weder auf der Grundlage der pauschalen Werte noch auf der Grundlage eines angemessenen Verbrauchs als angemessen anerkannt werden, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Hierbei können zum Beispiel persönliche oder gebäudetechnische Gründe eine Übernahme von höheren Heizkosten rechtfertigen.

3. Fazit

Die Prüfung der Angemessenheit beruht nicht in erster Linie auf den Kosten. Vielmehr liegt der Fokus der Prüfung beim Verbrauch. Dadurch ist gewährleistet, dass – unabhängig von der jeweiligen Preisentwicklung – bei gleichbleibendem Verbrauch eine Übernahme von Heizkosten möglich ist.

Die Vorgehensweise der Angemessenheitsprüfung im SGB II entspricht der Prüfung der angemessenen Heizkosten im SGB XII. Die Vorgabe zur Prüfung erstellt das Amt für Soziales und Senioren; es gibt diese per Amtsverfügung an das Jobcenter weiter.

4. Ausblick

Zum 01.07.2022 soll das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz in Kraft treten. Den Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich erhalten alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Haushalt der Eltern, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder auf Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben. Erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG oder Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG erhalten, werden zudem durch eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro unterstützt.

Durch die Einmalzahlung soll ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum geschaffen werden, der dem Ausgleich von erhöhten Lebenshaltungskosten und von pandemiebedingten Ausgaben dient.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Da die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten nicht in erster Linie auf den Kosten beruht, sondern der Fokus der Prüfung vielmehr beim Verbrauch liegt, ist gewährleistet, dass – unabhängig von der jeweiligen Preisentwicklung – bei gleichbleibendem Verbrauch eine Übernahme von Heizkosten möglich ist.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson